

jeder politischen Zeitschrift der Behörde ein Freieremplar überlassen werden soll so, wie an Andere Freieremplare abgegeben werden. Die Freieremplare sollen der Behörde auf demselben Wege zugeben, auf welchem die Abonnenten dieselben erhalten, so daß der Verleger oder der Redacteur nicht genöthigt ist, diese Exemplare früher, als den Abonnenten, der Polizei oder der Staatsanwaltschaft zuzusenden, sondern nur in demselben Turnus, wie die übrigen, natürlich auch nicht zuletzt; aber so, daß der Zeitungsträger diese mit erhält und diese Exemplare dann abgibt, wie er die anderen Exemplare abgibt. Damit ist das exceptionelle Verhältniß beseitigt, wenigstens einigermaßen, und es sind die Kosten beseitigt, welche dem Verleger oder Redacteur für das Austragen entstehen würden, und den Behörden ist gewährt, was sie brauchen.

In diesem Sinne ist der Paragraph zu verstehen. Er heißt:

„Von jeder im Königreiche Sachsen erscheinenden, nicht rein wissenschaftlichen, artistischen oder technischen Zeitschrift ist durch den Redacteur oder, wenn dieser im Auslande wohnt, durch den inländischen Drucker oder Verleger ein Freieremplar, einschließlich aller Extrablätter, an die zuständige untere Polizeibehörde mit derselben Beschleunigung abzugeben, mit welcher die erste Ausgabe an die Abonnenten oder sonst erfolgt.“

Die Polizeibehörden haben in Städten, wo ein Staatsanwalt seinen Sitz hat, das Exemplar nach erfolgter Durchsicht an diesen, außerdem an das zuständige Gerichtsamt abzugeben, von welchem es an den Staatsanwalt des Bezirks einzusenden ist.

Diese Zeitschriften bleiben Eigenthum der Staatsanwaltschaft.“

So wird nun der Paragraph lauten. Der ganze folgende Theil des Paragraphen, der von der Einreichung von Exemplaren größerer Schriften handelt, und deren Ueberlassung an die Bibliothek soll wegfallen. Es ist also damit eine zweite Erleichterung für die Presse geschaffen, indem nicht nur die wissenschaftlichen Zeitschriften, sondern auch die ganze Bücherliteratur von der Abgabe von Freieremplaren befreit sind. Um diesen Preis glaubten wir, auf die Wiederherstellung dieses Paragraphen eingehen zu sollen, und die Deputation empfiehlt Ihnen ebenfalls, darauf einzugehen.

Präsident Haberkorn: Tritt die Kammer auch hier dem Vereinigungsvorschlage ihrer Deputation und dem Beschlusse der Ersten Kammer bei? — Einstimmig.

Referent Dr. Biedermann: Ein dritter Differenzpunkt war die Frage wegen der Placate. Hier kam zweierlei in Rede, einmal, ob überhaupt das Anschlagen von öffentlichen Bekanntmachungen gebunden sein solle an eine vorhergängige Anzeige bei der Polizei, und zweitens, ob dieses Anschlagen erfolgen müsse nur an bestimmten

Orten oder überall da, wo es Jemandem beliebt. Es ist in diesen Beziehungen zwar ein eigentliches materielles Zugeständniß, eine Aenderung des Paragraphen nicht erreicht worden; wohl aber eine solche Auslegung desselben, daß die größten Bedenken, die gegen diesen Paragraphen bestanden haben, einigermaßen wegsfallen. Zuerst muß ich erwähnen, daß der erste Absatz des Artikel 15, der von den nichtpolitischen Placaten handelt, durch die Erste Kammer eine wünschenswerthe Erweiterung erfahren hat. Es soll nämlich dort heißen Alinea 1:

„Ankündigungen gesetzlich erlaubter Versammlungen, Wahlbekanntmachungen unter den in Artikel 7 für Stimmzettel angegebenen Beschränkungen.“

Ich setze erläuternd hinzu: das heißt Wahlbekanntmachungen, die bloß die Namen der Candidaten enthalten. Sodann fallen die Worte: „unter polizeilicher Erlaubniß“ weg; es bleibt also nur: „ohne vorherige Anzeige“ u. Es ist also in die erste Alinea hineingesetzt „Wahlbekanntmachungen“, was eine wünschenswerthe Erweiterung ist, und es ist durch die Weglassung der Worte „polizeiliche Erlaubniß“ zugleich für Alinea 2 die Voraussetzung geschaffen, daß die Anzeige bei der Polizei nicht die Bedeutung hat, daß etwa die Polizei ein Placat zurückhalten dürfe, sondern es ist bloß vorzuzeigen und dann anzuschlagen; es handelt sich also nicht um eine vorgängige Censur der Placate, sondern nur um eine Anzeige an die Obrigkeit, damit sie weiß: es werden jetzt Placate angeschlagen. Es ist zu Alinea 1 außerdem von Seiten der Staatsregierung erklärt worden, daß auch solche Fälle von öffentlichen Bekanntmachungen, die nicht ausdrücklich hier erwähnt sind und häufig vorkommen, wie z. B. wenn eine Zeitung ein Extrablatt ausgeben will und diese Ausgabe des Extrablattes ankündigt durch Placat, daß solche Anschläge, welche sich nicht durch ihren anderweiten Inhalt als politische charakterisiren, sondern bloß diesen gewerblichen Zweck verfolgen, auch unter Alinea 1 fallen, also einer vorherigen Anzeige nicht bedürfen sollen. Alinea 2 bleibt, wie im Entwurfe, heißt also:

„Bei Placaten anderer Art, mit Ausnahme der Bekanntmachung öffentlicher Behörden, bedarf es der vorgängigen Anzeige bei der Ortspolizeibehörde, unter Vorlegung eines Exemplars des betreffenden Placats. Diese Placate dürfen ebenfalls bloß an den von der Behörde im Voraus bestimmten Orten öffentlich angedeset oder angeschlagen werden.“

Zur Erläuterung dieses zweiten Alinea ist besonders zu betonen einmal, was ich schon vorher erwähnte, daß hier, wo eine vorgängige Anzeige erfordert wird, damit keineswegs eine Erlaubniß gemeint ist. Es ist wichtig, dies zu constatiren für die künftige Auslegung des Gesetzes, und es ist dies ausdrücklich von der Staatsregierung erklärt und zugestanden; es ist auch indirect ausgesprochen dadurch, daß sie die Worte „ohne polizeiliche Erlaubniß“ in Alinea 2 weggelassen hat. Für's Zweite ist auch das